

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2026

Nr. 25

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT)**

82

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 06.03.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 4), §§ 58 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139 S. 5), hat der KIT-Senat am 16.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 60, S. 514 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2025 Nr. 71, S. 574) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Absatz“ die Ziffer 4 durch die Ziffer 3 ersetzt.

3. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist online durch Ausfüllen des dafür vorgesehenen Formulars im Studierendenportal des KIT zu stellen; die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dort hochzuladen. § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. § 19 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Selbstverwaltung“ das Wort „nicht“ gestrichen.
- b. In Satz 2 wird vor dem Wort „wahlberechtigt“ das Wort „nicht“ und nach den Wörtern „Selbstverwaltung und“ das Wort „nicht“ gestrichen.

6. Folgender § 19 b wird eingefügt:

„§ 19 b mastervorbereitende Studien

Das KIT bietet studieninteressierten Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf das Studium in durch Satzung festgelegten Masterstudiengängen am

KIT ausgewählte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Sie werden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz befristet für zwei Semester am KIT immatrikuliert. Das Nähere regelt die Satzung für mastervorbereitende Studien am KIT. § 19 a Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)